

Dekret

Inkrafttreten:

sofort

vom 12. Dezember 2018

**über einen Verpflichtungskredit zur Unterstützung
von Unternehmen in der Gründungsphase
für die Jahre 2019 bis 2022**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf Artikel 25c Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung;

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DEE-32 des Staatsrats vom 2. Oktober 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Ein finanzieller Beitrag von insgesamt 2 300 000 Franken zugunsten der Stiftung Seed Capital Freiburg zur Finanzierung von Seed-Darlehen für die Jahre 2019 bis 2022 und eine Erhöhung der Beteiligung des Staates am Aktienkapital der Risikokapital Freiburg AG im Betrag von 2 801 376 Franken werden genehmigt.

Art. 2

Zur Finanzierung der Ausgaben nach Artikel 1 wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 5 101 376 Franken eröffnet.

Art. 3

Die erforderlichen Beträge werden unter der Kostenstelle 3775/GENE – Allgemeine Einnahmen und Ausgaben in die Staatsvoranschläge der Jahre 2019 bis 2022 aufgenommen. Sie werden gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 4

Der Staatsrat kann die Frist für die Nutzung des Verpflichtungskredits um ein Jahr verlängern.

Art. 5

¹ Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Es tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ